



BMF – IV/8 (IV/8)

11. März 2008

BMF-010314/0400-IV/8/2008

An

Bundesministerium für Finanzen
Zentrale Services
Zollamt Österreich

ZT-7000, Arbeitsrichtlinie Handelsstatistik

Die Arbeitsrichtlinie Handelsstatistik (ZT-7000) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von Dienststellen des Zollamtes Österreich und deren Zollorganen zu vollziehenden Regelungen betreffend der Handelsstatistischen Anmeldung im Extra- und Intrahandel dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 11. März 2008

0. Übersicht

Die Arbeitsrichtlinie Handelsstatistik regelt die statistische Anmeldung im Handel mit Drittstaaten und gibt auch eine Information über die statistische Anmeldung im Handel zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

1. Allgemeines

1.1. Vorrang der EU-Vorschriften

Sofern zwischen den EU-Vorschriften und den österreichischen Rechtsvorschriften ein Widerspruch entsteht, haben die EU-Vorschriften den Vorrang. Die nationalen Rechtsvorschriften sollen nur der Regelung von nicht durch EU-Bestimmungen einheitlich geregelten Angelegenheiten dienen.

1.2. Zitierung von Rechtsvorschriften

Der Zollkodex der Union wird als "UZK", die Durchführungsvorschriften dazu als "UZK-DA", das Zollrechts-Durchführungsgesetz ([ZollR-DG](#)), die Durchführung des Zollrechts ([ZollR-DV 2004](#)), das Handelsstatistische Gesetz als "[HStG 1995](#)", die Kombinierte Nomenklatur als "KN" und der Österreichische Gebrauchsolltarif als "ÖGebrZT" abgekürzt.

1.3. Rechtsvorschriften in der geltenden Fassung

Soweit Verordnungen der Gemeinschaft, Bundesgesetze, zwischenstaatliche Vereinbarungen oder sonstige Rechtsvorschriften zitiert werden, sind hierunter diese Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung zu verstehen.

2. Handelsstatistik mit Drittländern (EXTRASTAT)

2.1. Bemerkungen zu den Vorschriften der Gemeinschaft

2.1.1. Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen der Gemeinschaft für die Handelsstatistik mit Drittstaaten sind:

(1) die [Verordnung \(EG\) Nr. 471/2009](#) vom 6. Mai 2009 des Rates über Gemeinschaftsstatistiken des Außenhandels mit Drittländern (ABl. Nr. L 152 vom 16. Juni 2009 S. 23), und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1172/95 des Rates

(2) die [Verordnung \(EU\) Nr. 113/2010](#) der Kommission vom 9. Februar 2010 (ABl. Nr. L 37 vom 10. Februar 2010 S. 1), geändert durch die Verordnung (EU) 2119/2016 vom 2. Dezember 2016 L 329 S. 66 vom 3.12.2016 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr.

471/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Gemeinschaftsstatistiken des Außenhandels mit Drittländern hinsichtlich der Abdeckung des Handels, der Definition der Daten, der Erstellung von Statistiken des Handels nach Unternehmensmerkmalen und Rechnungswährung sowie besonderer Waren oder Warenbewegungen

(3) [die Verordnung \(EWG\) Nr. 2658/87](#) des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. Nr. L 256 vom 7. September 1987 S. 1) in der geltenden Fassung (Verordnung (EU) Nr. 2020/1577 der Kommission vom 21. September 2020 ABl. Nr. L 361 vom 30.10.2020)

(4) die Verordnung (EU) Nr. 1106/2012 der Kommission vom 27. November 2012 (ABl. Nr. L 328 S. 7) zur Durchführung der VO(EG) Nr. 471/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken des Außenhandels mit Drittländern hinsichtlich der Aktualisierung des Verzeichnisses der Länder und Gebiete und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1833/2006 der Kommission vom 13. Dezember 2006 über das Verzeichnis der Länder und Gebiete für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten ("Geonomenklatur") (ABl. Nr. L 354 vom 14. Dezember 2006 S. 19).

2.1.2. Handelsstatistische Anmeldepflicht

(1) Der handelsstatistischen Anmeldepflicht unterliegen Waren, das sind alle beweglichen Güter, einschließlich des elektrischen Stroms, die aus einem Drittland in die Gemeinschaft oder aus der Gemeinschaft in ein Drittland verbracht werden (siehe Verordnung (EG) Nr. 471/2009, Artikel 2).

(2) In der Außenhandelsstatistik werden Ein- und Ausfuhren von Waren erfasst.

Die Mitgliedstaaten erfassen eine Ausfuhr, wenn Waren nach einem der folgenden Zollverfahren oder im Rahmen einer der folgenden zollrechtlichen Bestimmungen gemäß dem Zollkodex der Union das statistische Erhebungsgebiet der Gemeinschaft verlassen:

- Ausfuhr;
- Vorübergehende Wiederausfuhr für die weitere Veredelung gemäß Artikel 258 UZK.

Die Mitgliedstaaten erfassen eine Einfuhr, wenn Waren nach einem der folgenden im Zollkodex der Union festgelegten Zollverfahren in das statistische Erhebungsgebiet der Gemeinschaft verbracht werden:

- Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr einschließlich Endverwendung.

(3) Ausgenommen von der handelsstatistischen Anmeldung sind die in der Befreiungsliste genannten Waren (VO (EU) Nr. 113/2010, Anhang I) und die unterhalb der statistischen Schwelle liegenden Waren. Die statistische Schwelle beträgt für Österreich € 1000.-.

(4) Unter Bedachtnahme auf unmittelbar anwendbares Recht der Europäischen Union hat zur Erleichterung des Warenverkehrs und im Interesse der Verwaltungsvereinfachung

- entweder die Bundesanstalt Statistik Österreich auf Antrag durch Bescheid oder,
- wenn die Voraussetzungen für alle Anmeldepflichtigen gleichermaßen gegeben sind, der Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort durch Verordnung

Befreiungen von der handelsstatistischen Anmeldung festzulegen, die handelsstatistische Anmeldung in anderer Weise als durch die Übergabe des handelsstatistischen Anmeldeformulars zuzulassen oder die unmittelbare Anmeldung bei der Bundesanstalt Statistik Österreich zu bewilligen. Die von der Bundesanstalt Statistik Österreich erteilte Bewilligung hat auch Vorschriften über die Art des Datenträgers sowie seine Form und seinen Inhalt zu enthalten ([§ 1 Abs. 2 HStG 1995](#)).

(5) Die handelsstatistische Anmeldung der Ware hat in der Einfuhr nach der Codenummer des TARIC nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den gemeinsamen Zolltarif (ABl. Nr. L 256 vom 7. September 1987, S. 1) in der geltenden Fassung und bei der Ausfuhr nach der Codenummer der Kombinierten Nomenklatur zu erfolgen.

(6) Die Länder sind so zu benennen, dass sie der ihnen entsprechenden Position des Verzeichnisses der Länder und Gebiete für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten ("Geonomenklatur") zugeordnet werden können.

(7) Die für handelsstatistische Zwecke anzugebenden besonderen Maßeinheiten (zB l, m, m², m³, Stück) sind in der auch die handelsstatistischen Anforderungen berücksichtigenden KN festgelegt und im ÖGebrZT enthalten.

(8) Unbeschadet der Bestimmungen zum Einheitspapier werden für jede gemäß der Verordnung (EG) Nr. 471/2009 klassifizierte Warenart auf dem Datenträger für die statistische Information die folgenden Daten angegeben ([§ 17 HStG 1995](#)):

- der Name (Firma) und die Anschrift des Anmelders und des Drittanmelders der Ware;
- die zollrechtliche Bestimmung;
- das Ursprungs-, Versendungs-, Einkaufs-, Verkaufs- bzw. Bestimmungsland sowie der Einfuhr-, Ausfuhr-, Bestimmungs- bzw. tatsächliche Ausfuhrmitgliedstaat;

- die Bezeichnung der Ware;
- die Warennummer;
- die Warenmenge, in Eigenmasse und besonderen Maßeinheiten;
- der statistische Wert der Waren;
- der Verkehrszweig an der Außengrenze;
- der Verkehrszweig innerhalb der Gemeinschaft;
- gegebenenfalls die besondere Warenbewegung;
- das Kennzeichen und die Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels;
- das Kennzeichen und die Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels bei der Ankunft bzw. beim Abgang;
- das Behältnis;
- der Be- oder Entladeort der Waren;
- die Eingangszollstelle oder die Ausgangszollstelle sowie die überwachende Zollstelle;
- die Zollpräferenz;
- das Kontingent;
- der Rechnungsbetrag;
- die Art des Geschäftes;
- die Lieferbedingungen.

9) Entsprechend den Ausführungen des Kapitels 98 der KN können im Sinn der unter Abschnitt 2.1.1. Punkt 2 angeführte Verordnung (EG) bestimmte vollständige Fabrikationsanlagen (Kombinationen von Maschinen, Apparaten, Geräten, Ausrüstungen, Instrumenten und Materialien, die zusammen eine Großanlage zur Herstellung von Waren oder zur Erbringung von Dienstleistungen bilden) in der Ausfuhr handelsstatistisch gemeldet werden. Siehe Kapitel 4, Artikel 17, der unter Abschnitt 2.1.1. Punkt 2 genannten Verordnung (EG) Nr. 113/2010, Kapitel 98 im ÖGebrZT sowie im Abschnitt 2.2.5. und im Abschnitt 3.2. Punkt 10.

(10) Die Richtlinien für die Abfertigung von Maschinen in Teilsendungen wurden in Faszikel ZT-1600 der Zolldokumentation festgelegt.

Die handelsstatistische Anmeldung für die gesamte Maschine ist vom Anmelder mit der Mitteilung über die Abfertigung der letzten Teilsendung auf einem Exemplar 2/7 der Warenanmeldung der zuständigen Zollstelle vorzulegen und von diesem innerhalb eines Monats an die Bundesanstalt Statistik Österreich weiterzuleiten.

2.2. Bemerkungen zum Handelsstatistisches Gesetz 1995 (HStG 1995)

2.2.1. Rechtsgrundlagen

Die österreichischen Rechtsgrundlagen für die Handelsstatistik sind:

- (1) das [Bundesgesetz über die statistische Erhebung des Warenverkehrs](#) (Handelsstatistisches Gesetz 1995 - HStG 1995), BGBl. Nr. 173/1995, geändert mit BGBl. I Nr. 180/1998, BGBl. I Nr. 136/2001, BGBl. I Nr. 148/2004 und [BGBl. I Nr. 104/2019](#).
- (2) die gemäß den [§ 1](#) und [§ 11 Abs. 2 HStG 1995](#) erlassene Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend über Schwellenwerte bei der handelsstatistischen Anmeldung, Handelsstatistikverordnung 2009 – [HStatVO 2009](#), BGBl. II Nr. 365/2012 und BGBl. II Nr. 233/2014).

2.2.2. Vereinfachungen der handelsstatistischen Anmeldung

Die handelsstatistischen Angaben betreffend elektrischer Energie sind von den Anmeldepflichtigen der Bundesanstalt Statistik Österreich zu übermitteln ([§ 1 Abs. 3 HStG 1995](#)).

2.2.3. Handelsstatistische Anmeldepflicht

Für Zwecke der Statistik des Warenhandels zwischen Österreich und Drittstaaten gilt:

- (1) Die handelsstatistische Anmeldung obliegt demjenigen, der für die handelsstatistisch anzumeldende Ware die nach den zollrechtlichen Vorschriften vorgesehene Anmeldung abzugeben hat ([§ 14 HStG 1995](#)).
- (2) Handelsstatistische Anmeldestelle ist jene Zollstelle, bei dem die Zollanmeldung abzugeben ist ([§ 15 HStG 1995](#)).
- (3) Handelsstatistischer Anmeldeschein ist unter Bedachtnahme auf die im [§ 1 Abs. 2 HStG 1995](#) angeführten Fälle laut Anhang B01 der der Delegierten [Verordnung \(EU\) 2015/2446](#) der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der [Verordnung \(EU\) Nr. 952/2013](#) des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union (UZK-DA) ein Exemplar des Einheitspapiers Exemplar Nr. 7, das für die Statistik des Einfuhrmitgliedstaats bestimmt ist. Dieses Exemplar kann auch im

Warenverkehr zwischen Teilen des Zollgebiets der Union, in denen unterschiedliche Steuervorschriften gelten, für die Statistik des Einfuhrmitgliedstaats verwendet werden.

(4) Für die handelsstatistische Anmeldung sind für die zollrechtliche Bestimmung die Weisungen zu Anhang B der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der [Verordnung \(EU\) Nr. 952/2013](#) des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union (UZK-DA).

(5) Als Menge ist die Eigenmasse, das ist das Gewicht der Ware in Kilogramm ohne Umschließung beim Eingang oder der Versendung, anzugeben. Die besonderen Mengeneinheiten sind entsprechend den Angaben der KN anzuführen ([§ 18 HStG 1995](#)).

(6) Als statistischer Wert ist der Wert in Euro (€) anzugeben, den die Ware beim Übergang über die Grenze des statistischen Erhebungsgebietes hatte (Grenzwert). Rechnungsbetrag ist der Gesamtbetrag der Rechnung ohne Umsatzsteuer ([§ 19 HStG 1995](#)).

(7) Liegt bei der Ein- oder Ausfuhr einer Ware kein Kaufpreis oder Verkaufspreis vor, so ist der Wert zu schätzen. Zur Erzielung einer möglichst einheitlichen Bemessungsgrundlage hat die Schätzung nach den Grundsätzen der Ermittlung des Zollwerts zu erfolgen.

2.2.4. Verantwortlichkeit für die Übermittlung der handelsstatistischen Daten

(1) Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in den handelsstatistischen Anmeldeformularen ist der zur handelsstatistischen Anmeldung Verpflichtete verantwortlich ([§ 20 Abs. 1 HStG 1995](#)).

(2) Die ausgefüllten handelsstatistischen Anmeldeformulare sind von den Zollämtern unmittelbar der Bundesanstalt Statistik Österreich zu übermitteln, sofern die Daten nicht mittels automationsunterstützt auswertbarer Datenträger oder im Rahmen eines Datenverbundes der Bundesanstalt Statistik Österreich bekannt gegeben werden ([§ 21 Abs. 1 HStG 1995](#)).

(3) Nachträgliche Änderungen bereits gemeldeter handelsstatistischer Daten (zB durch Fehlcodierung oder auf Grund einer Rechtsmittelentscheidung) sind von der Zolldienststelle, die den Abgabenbescheid berichtigt oder - in anderen Fällen - den Fehler entdeckt, bei Änderung des Warenwertes von mehr als € 15.000.- oder bei sonstigen Änderungen (zB der Position der KN oder des Ursprungslandes), sofern sie sich auf Waren im Wert von mehr als € 15.000.- beziehen, der Bundesanstalt Statistik Österreich bis Ende Jänner des Jahres, das der Erstmeldung folgt, schriftlich mit dem im Zoll-Standardset abrufbaren Formular

mitzuteilen; dabei sind alle wesentlichen Angaben der ursprünglichen Anmeldung sowie die berechtigten Angaben anzuführen.

2.2.5. Anmeldung vollständiger Fabrikationsanlagen in der Ausfuhr

Die Anmeldung vollständiger Fabrikationsanlagen in der Ausfuhr im Sinn des Kapitels 98 der KN, somit nur bei Überschreiten eines statistischen Gesamtwertes von Euro (€) 3,0 Mio., ist nur mit Bewilligung des zuständigen Zollamtes zulässig. Zuständig ist das Zollamt des Bundeslandes, in dem der Anmeldepflichtige seinen Sitz oder Wohnsitz hat ([§ 22 HStG 1995](#)).

2.2.6. Geheimhaltungspflicht und Strafverfahren

(1) Alle auf Grund des HStG 1995 gemachten Angaben unterliegen der Geheimhaltungspflicht im Sinn des [§ 17 des Bundesstatistikgesetzes 2000](#), BGBl. I Nr. 163/1999. Diese Angaben dürfen von den Zollämtern auch nicht anderen Behörden und Ämtern bekannt gegeben werden, sofern dies nicht zur Einleitung oder Durchführung eines Strafverfahrens erforderlich ist ([§ 3 HStG 1995](#)).

(2) Wer die Auskunftspflicht oder die Geheimhaltungspflicht verletzt, begeht eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde erster Instanz (Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat) zu bestrafen ist. Die Verfolgungsverjährungsfrist beträgt zwei Jahre.

3. Handelsstatistik mit Mitgliedstaaten der Gemeinschaft (INTRASTAT)

3.1. Rechtsgrundlagen

3.1.1. Rechtsgrundlagen der Gemeinschaft

Die Rechtsgrundlagen der Gemeinschaft für die Handelsstatistik zwischen ihren Mitgliedstaaten sind:

(1) die [Verordnung \(EWG\) Nr. 638/2004](#) des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 31. März 2004 über die Gemeinschaftsstatistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 des Rates (ABl. Nr. L 102 vom 07.04.2004 S. 1), geändert mit Verordnung (EG) Nr. 222/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 (ABl. Nr. L 87 vom 31.03.2009 S. 160), Verordnung (EU) Nr. 1093/2013 der Kommission vom 4.11.2013 (ABl. Nr. L 294, S.28 vom 6.11.2013) Verordnung (EU) Nr. 659/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 (ABl. Nr. L189 vom 27.6.2014 S. 28),

(2) die [Verordnung \(EG\) Nr. 1982/2004](#) der Kommission vom 18. November 2004 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 638/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1901/2000 und (EWG) Nr. 3590/92 der Kommission (ABl. Nr. L 343 vom 19.11.2004 S. 3), geändert mit Verordnung (EG) Nr. 1915/2005 der Kommission vom 24. November 2005 (ABl. Nr. L 307 vom 25.11.2005 S. 8), mit Verordnung (EU) Nr. 91/2010 der Kommission vom 2. Februar 2010 (ABl. Nr. L 31 vom 03.02.2010 S. 1), Verordnung (EU) Nr. 96/2010 der Kommission vom 4. Februar 2010 (ABl. Nr. L 34 vom 5.2.2010 S. 1), Verordnung (EU) Nr. 1093/2013 der Kommission vom 4. November 2013 (ABl. Nr. L 294 vom 6.11.2013 S. 28),

(3) die [Verordnung \(EWG\) Nr. 2658/87](#) des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den gemeinsamen Zollltarif (ABl. Nr. L 256 vom 7. September 1987 S. 1) in der geltenden Fassung.

(4) die Verordnung (EU) Nr. 1106/2012 der Kommission vom 27. November 2012 (ABl. Nr. L 328 S. 7) zur Durchführung der VO(EG) Nr. 471/2009 des europäischen Parlaments und des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken des Außenhandels mit Drittländern hinsichtlich der Aktualisierung des Verzeichnisses der Länder und Gebiete und zur Aufhebung der [Verordnung \(EG\) Nr. 1833/2006 der Kommission vom 13. Dezember 2006 über das Verzeichnis der Länder und Gebiete für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten](#) ("Geonomenklatur") (ABl. Nr. L 354 vom 14.12.2006 S. 19).

3.1.2. Rechtsgrundlagen im HStG 1995

(1) Das Bundesgesetz über die statistische Erhebung des Warenverkehrs (Handelsstatistisches Gesetz 1995 - [HStG 1995](#)), BGBl. Nr. 173/1995, geändert mit BGBl. I Nr. 180/1998, BGBl. I Nr. 136/2001 und BGBl. I Nr. 148/2004 insbesondere Abschnitt II Anmeldestelle für die Zwecke der Statistik des Warenverkehrs zwischen Österreich und Drittstaaten ist jene Zollstelle, bei der die Zollanmeldung abzugeben ist.

(2) Die gemäß [§ 5 HStG 1995](#) erlassene Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über Erhebungsmerkmale bei der handelsstatistischen Anmeldung, BGBl. Nr. 181/1995.

(3) Die gemäß den [§ 1](#) und [§ 11 Abs. 2 HStG 1995](#) erlassene Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über Schwellenwerte bei der handelsstatistischen Anmeldung, Handelsstatistikverordnung 2009 – [HStatVO 2009](#), geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 365/2012 und zuletzt geändert durch die VO BGBl. II Nr. 233/2014.

3.2. Handelsstatistische Anmeldepflicht

(1) Bei der Anmeldung zur Handelsstatistik betreffend den Handel mit den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft (INTRASTAT) ist eine Mitwirkung der Zollstellen nicht vorgesehen. Die nachstehenden Absätze dienen daher nur der Information bzw. zur Erteilung von Auskünften.

(2) Der handelsstatistischen Anmeldepflicht unterliegen alle Waren, das sind bewegliche Güter, einschließlich des elektrischen Stroms, die aus einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat der Gemeinschaft verbracht werden.

(3) Die handelsstatistische Anmeldung der Waren erfolgt durch den umsatzsteuerpflichtigen Auskunftspflichtigen. Dieser kann sich durch einen "Drittanmelder" vertreten lassen, bleibt aber trotzdem verantwortlich.

(4) Befreiung von der Anmeldepflicht im INTRASTAT - System:

- a) Privatpersonen sind grundsätzlich von der Auskunftspflicht befreit.
- b) Die Befreiung gilt auch für Auskunftspflichtige, deren im Intrahandel getätigte jährliche Versendungen in andere Mitgliedstaaten oder Eingänge aus anderen Mitgliedstaaten die Assimilationsschwelle von Euro (€) 750.000.- im Vorjahr nicht überschritten haben. Wird diese Wertgrenze im laufenden Kalenderjahr überschritten, sind ab jenem Monat, in dem diese Überschreitung erfolgt, statistische Meldungen abzugeben. Auskunftspflichtige Unternehmen, deren Eingänge oder Versendungen jährlich unter Euro (€) 10 Millionen liegen, sind von der Ermittlung des statistischen Wertes, des Verkehrszweiges sowie des statistischen Verfahrens befreit.
- c) Nicht anzumelden sind alle Warenbewegungen die in der Befreiungsliste genannt sind. (Anhang I der Verordnung 1982/2004 vom 18.11.2004, ABl. Nr. L 343 vom 19.11.2004 S. 3)

(5) Die handelsstatistische Anmeldung hat unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Auskunftspflichtigen zu erfolgen.

(6) Die handelsstatistischen Angaben sind für die Waren nach der Aufgliederung der KN zu machen. Für jede Warenart ist im Eingangsmitgliedstaat der Absendemitgliedstaat und im Absendemitgliedstaat der Bestimmungsmitgliedstaat anzugeben.

(7) Für die Warenmenge gilt als Gewicht die Eigenmasse, das ist das Gewicht der Ware in Kilogramm ohne Umschließung beim Eingang oder der Versendung ([§ 6 HStG 1995](#)). Besondere Mengenangaben sind entsprechend den Angaben in der KN anzuführen; siehe den ÖGebrZT.

(8) Als statistischer Wert der Ware ist grundsätzlich der Wert in Euro (€) anzumelden, den die Ware beim Übergang über die Grenze des österreichischen Bundesgebietes hatte (Grenzwert) ([§ 7 Abs. 1 HStG 1995](#), BGBl. I Nr. 148/2004). Rechnungsbetrag ist der Gesamtbetrag der Rechnung ohne Umsatzsteuer ([§ 7 Abs. 2 HStG 1995](#)).

9) Die anzugebende Art des Geschäftes ist im Anhang III und der Code des Verkehrszweiges - im Anhang V der im Abschnitt 3.1.1. Punkt 2 genannten Verordnung enthalten.

(10) Die Anmeldung vollständiger Fabrikationsanlagen in der Ausfuhr im Sinn des Kapitels 98 der KN, somit nur bei Überschreiten eines Mindestwertes von € 3,0 Mio., ist nur mit Bewilligung der Bundesanstalt Statistik Österreich zulässig ([§ 13 HStG 1995](#), BGBl. I Nr. 148/2004).